

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

VERFASSUNGSENTWURF Schule als Staat (Stand 17.11.2023)

Übersicht

I Grundrechte

- Artikel 1 (Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte)
- Artikel 2 (Persönliche Freiheitsrechte – Berufsfreiheit)
- Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)
- Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)
- Artikel 5 (Meinungsfreiheit)
- Artikel 6 (Versammlungsfreiheit)
- Artikel 7 (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit)
- Artikel 8 (Freie Beweglichkeit)
- Artikel 9 (Berufsfreiheit)
- Artikel 10 (Eigentumsrecht)
- Artikel 11 (Petitionsrecht)
- Artikel 12 (Parteien)
- Artikel 13 (Verfassungsgrundsätze)
- Artikel 14 (Schutz der Grundrechte)

II Das AEG-Parlament

- Artikel 15 (Wahl)
- Artikel 16 (Stellung der Abgeordneten)
- Artikel 17 (Aufgaben und Funktionen)
- Artikel 18 (Gesetzgebung)

III AEG-Regierung

- Artikel 19 (Rolle und Wahl des Staatsoberhauptes)
- Artikel 20 (Verwaltung)
- Artikel 21 (Ausführung der Gesetze)

IV Rechtsprechung

- Artikel 22 (Rolle des Verfassungsgerichtes)
- Artikel 23 (Gerichte im AEG-Staat)

V Finanzwesen

- Artikel 24 (Haushaltsplan)
- Artikel 25 (Steuergesetzgebung)
- Artikel 26 (Steuern)
- Artikel 27 (Finanzhilfen)

VI Außenbeziehungen

- Artikel 28 (Friedenssicherung)
- Artikel 29 (Auswärtigen Beziehungen)
- Artikel 30 (Kollektive Sicherheit)
- Artikel 31 (Verteidigungsfall)

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

I Grundrechte

Artikel 1 (Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte)

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das AEG verspricht also sich an die unverletzlichen Menschenrechte als Grundlage für jede Gemeinschaft, den Frieden und die Gerechtigkeit im AEG zu halten.
- (3) Die folgenden Grundrechte legen ein allgemeines und sofort in Kraft tretendes, für alle Teile der Regierung und Bevölkerung geltendes, Recht fest.

Artikel 2 (Persönliche Freiheitsrechte – Berufsfreiheit)

- (1) Jede*r Bürger*in hat das Recht, sich seinen Beruf und sein Leben innerhalb des Staates frei auszusuchen, solange er/sie damit niemandem schadet oder gegen das Gesetz verstößt.
- (2) Jede*r Bürger*in ist von dem Gesetz geschützt und die Freiheit jeder Person ist sicher.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Jedes Geschlecht ist gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seiner/ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, psychischer oder physischer Einschränkung, Glauben und religiösen und politischen Meinung benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (4) Weder Lehrer*innen noch Schüler*innen werden vor dem Gesetz bevorzugt. Eine Lehrkraft wird nur in ihrer Rolle bemächtigt, sieht diese ihre Aufsichtspflicht bedroht.

Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Jede*r hat das Recht die eigene Religion auszuüben.

Artikel 5 (Meinungsfreiheit)

Jede*r darf seine Meinung frei äußern, sie verbreiten und ausbilden durch Quellen jeglicher Art, solange Art. 1 (1) nicht verletzt wird.

Artikel 6 (Versammlungsfreiheit)

Alle Bürger*innen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Artikel 7 (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit)

- (1) Alle Bürger*innen haben das Recht, im Rahmen des Grundgesetzes Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Alle zuwiderlaufenden Vereinigungen, welche gegen das Grundgesetz verstoßen, sind untersagt.

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

Artikel 8 (Freie Beweglichkeit)

Alle Bürger*innen dürfen sich auf dem Staatsgelände frei bewegen, dieses aber nicht verlassen, es sei denn ein Notfall (wie ein Feueralarm) trifft ein.

Artikel 9 (Berufsfreiheit)

Alle Bürger*innen haben das Recht, sich ihre Tätigkeit innerhalb des Projektes frei auszusuchen, solange diese keinem schadet und nicht gegen dieses Grundgesetz verstößt.

Artikel 10 (Eigentumsrecht)

- (1) Das Eigentum jede*r Bürger*in steht unter dem Schutz des Staates. Es dem Besitzer zu entwenden, zieht Folgen nach sich.
- (2) Eigentum kann dem Besitzer genommen werden, wenn es das Wohlbefinden des Staates und seiner Bürger*innen gefährdet.

Artikel 11 (Petitionsrecht)

Jede*r Bürger*in hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und diese durch mehrere Unterschriften zu stützen.

Artikel 12 (Parteien)

- (1) Die Gründung der Parteien ist frei, muss aber demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Eine Partei besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (3) Wenn eine Partei den Bürger*innen oder dem demokratischen System zu schaden versucht, kann sie Macht des Staates aufgelöst werden.
- (4) Parteien dürfen von Bürger*innen ab Klasse 8 gebildet werden.
- (5) Bedingung für eine Parteigründung ist es, Gemeinschaftskundeunterricht zu besuchen.

Artikel 13 (Verfassungsgrundsätze)

- (1) Der AEG Staat ist ein demokratischer und sozialer Staat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht von den Bürger*innen aus. Sie wird von den Bürger*innen in Wahlen und Abstimmungen ab Klasse 5 ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Es ist die Pflicht jedes/jeder Bürgers/Bürgerin, Bestechung und Korruption zu umgehen und falls bekannt zu melden.

Artikel 14 (Schutz der Grundrechte)

- (1) Alle Grundrechte, ausgenommen von Art. 1 (1) können durch Lehrkräfte eingeschränkt werden um Artikel 1 (1) zu schützen.
- (2) Folgende Fälle bemächtigen das Lehrerkollegium des AEGs zu einem solchen Akt:
 - Verletzung von Art. 1 (1)
 - Versagen des Projekts
 - Gefährdete Sicherheit aller Beteiligten
 - Aufhetzung gegen Minderheiten/Volksgruppen

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

II Das AEG-Parlament

Artikel 15 (Wahl)

- (1) In der repräsentativen Demokratie des AEG-Staates werden die Interessen der Bürger*innen durch die gewählten Vertreter in den Parlamenten wahrgenommen.
- (2) Alle Bürger*innen des Staates sind wahlberechtigt.
- (3) Politische Wahlen finden unter den Grundsätzen Anonymität und Freiheit statt.
- (4) Jede gewählte Stimme entspricht einer Stimme für die jeweils gewählte Partei.
- (5) Um sich bei der Wahl durchzusetzen, muss eine Partei mindestens 50% der Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Wenn keine Partei über 50% an Wählerstimmen erreicht hat, müssen sich die gewählten Parteien mit einem oder mehreren Koalitionspartnern verbinden, um gemeinsam einen Stimmenanteil von über 50% zu erzielen.
- (7) Sollte das Ereignis auftreten, dass keine Partei einen Stimmenanteil von mindestens 20% hat, müssen Neuwahlen stattfinden.

Artikel 16 (Stellung der Abgeordneten)

- (1) Die Abgeordneten im Parlament vertreten das gesamte Volk des AEG-Staates.
- (2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, sich im Parlament frei nach seinen eigenen Werten einzubringen.
- (3) Jeder Abgeordnete kann Gesetzesentwürfe erstellen und im Plenum vorstellen.

Artikel 17 (Aufgaben und Funktionen)

- (1) Die Aufgabe des Parlaments besteht in der Gesetzgebung und der Kontrolle von Regierung und Verwaltung.
- (2) Jeder Abgeordnete im Parlament kann Vorschläge einbringen, die alle ohne Vorurteile vor dem gesamten Plenum behandelt werden.
- (3) Die Arbeit des Parlaments findet öffentlich statt, sodass alle Bürger*innen des AEG-Staates die Möglichkeit haben, das Geschehen zu verfolgen.

Artikel 18 (Gesetzgebung)

- (1) Entscheidungen des Parlaments entstehen in gleicher und freier Abstimmung.
- (2) Die Abgeordneten stimmen mittels relativer Mehrheit über die Gesetzesentwürfe ab.
- (3) Verabschiedete Gesetzesentwürfe müssen vor ihrem Inkrafttreten vom Präsidenten und vom Verfassungsgericht bestätigt werden.

III AEG-Regierung

Artikel 19 (Rolle und Wahl des Staatsoberhauptes)

- (1) Staatsoberhaupt ist ein*e Präsident*in.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin geht aus der Regierungsmehrheit hervor, vertritt den AEG-Staat und trägt für diesen Verantwortung.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Regierung.

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

Artikel 20 (Verwaltung)

- (1) Im AEG-Staat gibt es eine zentrale Verwaltung, die alle Verwaltungsaufgaben ausführt.
- (2) Die Mitglieder der Verwaltung werden vom Parlament aus Freiwilligen ausgewählt.

Artikel 21 (Ausführung der Gesetze)

- (1) Im AEG-Staat gibt es eine staatliche Polizei, die die Einhaltung der Gesetze überwacht.
- (2) Die Verwaltung der Polizei wird durch das Parlament ausgewählt.
- (3) Wenn die Verwaltung bestellt ist, kann sich jeder bei der Polizei bewerben. Die Verwaltung entscheidet dann, wer der Polizei beitreten kann.
- (4) Das Parlament hat die Entscheidungsmacht über die Polizei und kann ihr Anweisungen geben.

IV Rechtsprechung (Judikative)

Artikel 22 (Rolle des Verfassungsgerichtes)

- (1) Die Aufgabe des Verfassungsgerichts besteht in der Überwachung der Verfassung, sowie der Überwachung der Gesetzesänderungen des Parlaments.
- (2) Das Verfassungsgericht ist dazu verpflichtet, Beschwerden und Bitten der Bürger*innen des AEG-Staats entgegenzunehmen und diese zu behandeln.
- (3) Das Verfassungsgericht ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Grundrechte selbst bei Änderung der Verfassung gewahrt werden.

Artikel 23 (Gerichte im AEG-Staat)

- (1) Die Judikative ist Richtern anvertraut und wird durch das Gerichte ausgeübt.
- (2) Gerichtshöfe des AEG-Staats sind der allgemeine Gerichtshof, das Verwaltungsgericht, das Arbeitsgericht, das Sozialgericht und der Finanzhof.
- (3) Zuständigkeiten werden vom Parlament geregelt.

V Finanzwesen

Artikel 24 (Haushaltsplan)

- (1) Der Kassenwart der SMV hat die Aufgabe, einen Haushaltsplan über alle Ein- und Ausgaben des Staates zu führen, welche zu jeder Zeit von Regierung und Parlament eingesehen werden kann.
- (2) Die Gesetzesvorlage zur Erstellung und zur Änderung des Haushaltsplans muss von der Regierung genehmigt werden. Die Regierung muss bis zu 3 Wochen vor der Änderung des Gesetzes Stellung dazu nehmen.
- (3) Der Haushaltsplan wird vor Beginn der Projektwoche erstellt, zu Beginn der Projektwoche neu geöffnet und am Ende der Projektwoche geschlossen.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Kosten des Staates bedürfen der Zustimmung des Kassenwarts.

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

Artikel 25 (Steuergesetzgebung)

- (1) Beim Parlament des AEG-Staates liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über Steuern und Zölle.
- (2) Die SMV wählt das Amt für die Steuergesetzgebung.

Artikel 26 (Steuererhebung)

- (1) Das gesamte Steueraufkommen und die Zölle stehen dem Staat zu.
- (2) Auf alle im Staat produzierten oder verkauften Waren sowie auf alle angebotenen Dienstleistungen wird eine allgemeine Mehrwertsteuer von 7% erhoben.
- (3) Unternehmen haben eine Gewerbesteuer von 3% zu zahlen.

Artikel 27 (Finanzhilfen)

- (1) Bürger*innen, welche aus finanziellen Gründen eingeschränkt sind, haben Anspruch auf finanzielle Hilfe.
- (2) Benachteiligungen, z.B. durch das digitale Lernen, können durch Leihgaben des Staates behoben werden.

VI Außenbeziehungen

Artikel 28 (Friedenssicherung)

Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, sind verfassungswidrig und werden strengstens bestraft.

Artikel 29 (Auswärtigen Beziehungen)

Vor dem Abschluss eines Vertrages, der Bürger*innen betrifft, sind die Bürger*innen rechtzeitig zu hören.

Artikel 30 (Kooperative Sicherheit)

Der Staat darf sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zuordnen.

Artikel 31 (Verteidigungsfall)

- (1) Die Feststellung, dass das Land mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, wird durch den Präsidenten/die Präsidentin des AEG-Staates verkündet.
- (2) Wird das Land angegriffen und die dafür zuständigen Organe außerstande, so gilt diese Feststellung als getroffen und zu dem Zeitpunkt verkündet.
- (3) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Land mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Präsident/die Präsidentin völkerrechtliche Erklärungen über die aktuelle Situation abgeben.
- (4) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Präsidenten/die Präsidentin über.

VERFASSUNGSVORSCHLAG B

- (5) Wenn ein Angriff unmittelbar droht, so darf der Staat sich durch Abschreckung mit seinen Streitkräften verteidigen.

Artikel 32 (Streitkräfte)

- (1) Der Staat stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre Anzahl muss sich aus dem Haushaltsplan ergeben.
- (2) Außerhalb der Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit diese Verfassung es ausdrücklich zulässt.
- (3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis zivile Objekte zu schützen und zum Schutz zu benutzen.

Artikel 33 (Grenzschutz)

- (1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand des Staates darf er Streitkräfte für den Grenzschutz anfordern.
- (2) Die in Artikel Absatz 1 genannten Streitkräfte sind auch für die Kontrolle der Staatsgrenze zuständig.
- (3) Die Einreise in den AEG - Staat für AEG – Staatsangehörige ist nur mit einem gültigen Ausweis möglich. Personen die keine AEG – Staatsangehörige sind dürfen nur mit einer offiziellen Einladung oder mit einem Visum in den Staat einreisen.